

Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern der Deutschen Ruderjugend

Präambel

Den folgenden Bestimmungen sind der Schutz der Kinder, sowie deren Gesundheit und Sicherheit im Rahmen einer altersgerechten Entwicklung das oberste Ziel und sind entsprechend bei jeder Entscheidung und bei jedweder Auslegung zu beachten.

Vorwort

Die Wettkämpfe der Deutschen Ruderjugend (DRJ), der Jugendorganisation des Deutschen Ruderverbandes (DRV), werden nach den Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern (JuM-Bestimmungen) in diesem Regelwerk ausgetragen.

Diese Bestimmungen bestehen aus:

- A. Bestimmungen für die Durchführung von Jungen- und Mädchen-Wettbewerben,
- B. Bestimmungen für den Bundeswettbewerb der Jungen und Mädchen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Bezeichnung Ruderer gilt auch für Ruderinnen und die Bezeichnung Steuermann auch für Steuerfrau, soweit sich aus diesem Regelwerk nichts anderes ergibt.

A. Bestimmungen für die Durchführung von Jungen- und Mädchen-Wettbewerben

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Einordnung in bestehende Regime

- a) Diese Bestimmungen regeln die Ruderwettkämpfe für Jungen und Mädchen, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt werden.
- b) Diese Bestimmungen referenzieren auf die jeweils gültigen Ruderwettkampffregeln (RWR) des DRV. Ferner sind auch die Hinweise des Ressorts Wettkampf zur Auslegung und Interpretation der RWR zu beachten. Die Bezeichnungen des DRV sind sinngemäß auf die Begriffe der DRJ anzuwenden.

1.1.2. Veranstaltung von Wettkämpfen

- a) Die Veranstalter von Jungen- und Mädchen-Regatten senden ihre Termine für Ruderwettkämpfe der kommenden Regattasaison per E-Mail (info@ruderjugend.org) bis zum 05. Januar des jeweiligen Regattajahres an das Jugendsekretariat der DRJ. Zudem haben die Veranstalter ihre Ausschreibungen in das Verwaltungsportal des DRV einzustellen.
- b) Der Vorstand der DRJ ist befugt:
 - Anordnungen zu treffen, um diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen;
 - Ausschreibungen zu ändern, ergänzen und begrenzen;
 - Ausschreibungen von Rennen oder Wettkämpfe zu untersagen.

1.1.3. Bekanntgabe der Wettkampftermine

Die Termine der Jungen- und Mädchen-Regatten sowie die Adresse, unter der die jeweilige Ausschreibung erhältlich ist, werden von der DRJ veröffentlicht.

1.2. Ruderer und Steuerleute

1.2.1. Altersklassen

Es gelten folgende Altersklassen: Jungen und Mädchen, die im laufenden Kalenderjahr

- a) 14 Jahre alt werden,
- b) 13 Jahre alt werden,
- c) 12 Jahre alt werden,
- d) 11 Jahre alt werden,
- e) 10 Jahre alt werden.
- f) 9 Jahre alt werden (beschränkt auf Slalomrennen).

Der Start in einer anderen Altersklasse ist nicht möglich. Ausnahmen regelt 1.6.a).

1.2.2. Leistungsgruppen

- a) Wer im In- und Ausland in öffentlich ausgeschriebenen Regatten und Wettbewerben bis zum Meldeschluss der Regatta/ des Wettbewerbs
 - noch keinen Sieg in der Langstrecke, Normalstrecke und/ oder Kurzstrecke errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe III,
 - im laufenden und vorangegangenen Ruderjahr in der Langstrecke, Normalstrecke und/ oder Kurzstrecke noch nicht insgesamt fünf Siege errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe II,
 - im laufenden und vorangegangenen Ruderjahr insgesamt fünf oder mehr Siege in der Langstrecke, Normalstrecke und/ oder Kurzstrecke errungen hat, gehört zur Leistungsgruppe I.
- b) Für das Zustandekommen eines Rennens ist es möglich Leistungsgruppen zusammen starten zu lassen, mit jeweils eigener Wertung in der entsprechenden Leistungsgruppe.
- c) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Ergometer-Wettbewerbe.

1.2.3. Leichtgewichte

- a) Für Leichtgewichte gelten folgende höchstzulässige Einzelgewichte des jeweiligen Jahrganges:
 - 14 Jahre – Jungen: 55 kg; Mädchen: 52,5 kg
 - 13 Jahre – Jungen: 50 kg; Mädchen: 50 kg
 - 12 Jahre – Jungen: 45 kg; Mädchen: 45 kg.
- b) Für jahrgangsgemischt ausgeschriebene Rennen von gleichgeschlechtlichen Ruderern gilt das höchstzulässige Gewicht des jeweils älteren Jahrganges.
- c) Leichtgewichtsruderer sind nur einmal pro Regatta zu wiegen, und zwar spätestens eine Stunde vor ihrem im Programm angesetzten ersten Leichtgewichtsrennen.
- d) Maßgebend ist das Gewicht in Rennkleidung.
- e) Entspricht das Gewicht nicht der Vorschrift, ist der Ruderer nicht bei Leichtgewichtsrennen dieser Regatta startberechtigt.
- f) Ein Probewiegen ist zum Schutz des Kindeswohls nicht zugelassen.

1.2.4. Steuerleute

- a) Die Steuerleute der Wettbewerbe dürfen höchstens im laufenden Kalenderjahr 16 Jahre alt werden und müssen mindestens im laufenden Kalenderjahr 11 Jahre alt werden.
- b) Steuerfrauen können Jungenrennen, Steuerleute können Mädchenrennen steuern.
- c) Eine Gewichtsbeschränkung für Steuerleute besteht nicht.

1.2.5. Ärztliche Bescheinigung und Aktiven-Datenbank

- a) Jungen und Mädchen sind auf Regatten der DRJ startberechtigt, wenn sie in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sind und in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit in der Geschäftsstelle des DRV vorlegen. Dazu gilt 2.2.6.1 und 2.2.6.2 RWR.
- b) Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank und die erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen zwei Wochen vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, in der Geschäftsstelle beantragt/ vorgelegt werden, um in der aktuellen Aktiven-Datenbank aufgeführt zu sein. Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank kann auch auf der Regatta beantragt werden und führt dort zu einer vorläufigen Startberechtigung, wenn ebenfalls die erforderliche ärztliche Bescheinigung vorliegt.
- c) Alle Ruderer müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Die ärztliche Bescheinigung muss auf dem vom DRV zur Verfügung gestellten Vordruck erstellt werden.
- d) Die ärztliche Bescheinigung muss nach dem 01. Oktober des dem laufenden Ruderjahr vorausgehenden Jahres und vor dem ersten Regattastart der Saison erfolgt sein. Im Übrigen gilt 2.2.6.2 RWR bei Vereinswechsel oder Namensänderung.
- e) Eine ärztliche Bescheinigung ist für Steuerleute nicht erforderlich.

1.3. Bootsgattungen und –material

- a) Die Bestimmungen für Bootsgattungen und -material gelten entsprechend 2.3 RWR.
- b) Insbesondere gilt:
 - i. Alle bei Wettkämpfen eingesetzten Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser versehen sein oder der Vordersteven muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften des Balles erfüllt werden.
 - ii. Die Stembretter, ob mit oder ohne Schuhe, müssen so ausgebildet sein, dass sich der Ruderer in kürzester Zeit ohne Gebrauch der Hände und ohne fremde Hilfe vom Boot lösen kann. Dabei ist bei festen Schuhen der jeweilige Schuh einzeln mit einer eigenen Ketersicherung zu versehen.
- c) Abweichungen von 2.3 RWR sind im Folgenden definiert:
 - i. Gigs sind nicht für Rennen der Jungen und Mädchen zugelassen. Ausgenommen davon sind Rennen/ Wettbewerbe, die ausdrücklich als Wettkämpfe des Schul- und Schülerruderns durchgeführt werden.
 - ii. Die Macon-Form ist als einzige Bauform von Ruderblättern zugelassen.
 - iii. Für die Verwendung von Skulls ist generell eine maximale Länge von 290 cm sowie eine maximale Blattbreite von 170 mm vorgeschrieben.

1.4. Wettkampfrichter

- a) Die Bestimmungen für Wettkampfrichter gelten entsprechend 2.4 RWR. Bei der Durchführung ist mindestens ein lizenziertes Wettkampfrichter zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen sollen die vom Veranstalter eingesetzten Wettkampfrichter im Besitz einer Lizenz sein. Nicht lizenzierte Wettkampfrichter sind vom eingesetzten Wettkampfrichter zu unterweisen.
- b) Die Wettkampfrichter sind angehalten, bei Unregelmäßigkeiten frühzeitig einzugreifen, sowie behrend zu wirken. Ausschlüsse von Booten oder Mannschaften sollten nur in zwingenden Fällen verfügt werden.

1.5. Organisation und Ablauf eines Wettkampfes

1.5.1. Regattastrecke/Fahrordnung

- a) Ein Plan der Regattastrecke sowie die Vorschriften über das Befahren der Regattastrecke vor Beginn und während der Regatta, auch zu Trainingszwecken (Fahrordnung), müssen allgemein zugänglich ausgehängt sein.
- b) Startplätze sind in der nach der Ausschreibung vorgesehenen Zahl auszulegen. Während der Regatta dürfen sie nicht verlegt oder in ihrer Anzahl verändert werden, es sei denn, dass höhere Gewalt dies erfordert, um einen Abbruch der Regatta zu verhindern. Die Entscheidung darüber trifft der Regattausschuss.

1.5.2. Regattabahn/-streckenlänge

- a) Die äußere Begrenzung der Fahrbahn soll im Abstand von 100 m mit gut sichtbaren Bojen gekennzeichnet sein.
- b) Die Fahrbahnbreite für jedes Boot soll möglichst 15 m, muss aber mindestens 12,5 m betragen. Die Breiten der Fahrbahnen dürfen in ihrem Verlauf vom Start bis zum Ziel keine Verengung erfahren. Die Fahrbahnen sind am Start und am Ziel durch Nummern deutlich zu kennzeichnen. Das Ziel muss deutlich erkennbar sein.
- c) Die Fahrbahnen sollen durch gut sichtbare Tafeln an Start und Ziel markiert sein.
- d) Für sämtliche Rennen sollte möglichst ein fester Start bereitstehen.
- e) Slalomwettbewerbe sind in Abteilungen von maximal sechs Booten zu teilen.

1.5.3. Regattaorganisation/ Ausschreibung

- a) Für die Regattaorganisation/ Ausschreibung gilt 2.5.3 RWR (ausgenommen sind Rennen für Vereinsmannschaften in der offenen Klasse).
- b) Zusätzlich greift 1.6 dieser Bestimmung.

1.5.4. Regattaleitung

- a) Der Veranstalter bestellt den Regattaleiter, den Regattausschuss, den Regattaarzt, den Rettungsdienst, den Wettkampfrichterobmann (WKO), die Wettkampfrichter (WKR) und weitere Helfer (Regattastab). Dabei muss der WKO im Besitz einer gültigen WKR Lizenz sein.
- b) Anordnungen des Regattaleiters, des Regattaausschusses und der bekannt gegebenen Mitglieder des Regattastabes, die sich durch Abzeichen oder einen Ausweis legitimieren, haben Obleute und Ruderer zu befolgen.
- c) Der Regattausschuss ist berechtigt, Ruderer, Steuerleute, Obleute und Trainer, die seinen Anordnungen oder denen der Wettkampfrichter zuwiderhandeln, sich ungebührlich verhalten, grob unsportlich handeln, zu verwarnen bzw. ganz oder teilweise von der Regatta auszuschließen.

1.5.5. Meldungen und Meldeschluss

Für die Meldungen und den Meldeschluss gilt 2.5.6 RWR (ausgenommen die Regelung bei Rengemeinschaften, sowie 2.5.6.3 RWR).

1.5.6. Regattabeiträge

- a) Der Regattabeitrag ist mit der Meldung fällig.
- b) Der Regattausschuss kann eine Mannschaft vom Start ausschließen, wenn auf seine Anforderung die Zahlung des Regattabeitrages nicht bis spätestens eine Stunde vor dem Start nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Regattabeitrages bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

1.5.7. Falschmeldungen

- a) Enthält eine Meldung wesentliche falsche Tatsachen, so hat der Regattaausschuss die Meldung für ungültig zu erklären und den Sachverhalt schriftlich niederzulegen. Der Regattaausschuss kann den Verein auch von den übrigen Rennen ausschließen. Der Regattabeitrag bleibt verfallen.
- b) Im Übrigen gelten 2.5.8.2 bis 2.5.8.5 RWR.

1.5.8. Startverlosung

Für die Startverlosung gilt 2.5.9 RWR.

1.5.9. Regattaprogramm

Für das Regattaprogramm gilt 2.5.10 RWR.

1.5.10. Teilung von Rennen

Die jeweiligen Rennen sind eine Stunde vor der festgesetzten Startzeit zu teilen gemäß den ausgelosten Startnummern.

1.5.11. Wettkampfergebnisse

Die Ergebnisprotokolle der Jungen- und Mädchen-Wettbewerbe sind innerhalb von 48 Stunden nach der Regatta in das Verwaltungsportal des DRV einzustellen.

1.5.12. Gebührentatbestände für Sanktionen

Für die Gebührentatbestände bei Sanktionen wird auf die Hinweise des Ressorts Wettkampf zur Auslegung und Interpretation der RWR in der aktuellen Fassung verwiesen.

1.6. Wettkampfformen

- a) Folgende Ausschreibungen sind für Wettbewerbe der Jungen und Mädchen grundsätzlich möglich:

Jungen:

- * Einer, 14 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 14 Jahre
- * Einer, 13 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 13 Jahre
- * Einer, 12 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 12 Jahre
- * Einer, 11 Jahre
- * Einer, 10 Jahre
- * Einer, 9 Jahre (nur Slalom)
- * Doppelzweier, 14 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 14 Jahre
- * Doppelzweier, 13 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 13 Jahre
- * Doppelzweier, 12 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 12 Jahre
- * Doppelzweier, 11 Jahre
- * Doppelzweier, 10 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 14 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 13 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 12 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 11 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 10 Jahre

Mädchen:

- * Einer, 14 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 14 Jahre
- * Einer, 13 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 13 Jahre
- * Einer, 12 Jahre
- * Leichtgewichts-Einer, 12 Jahre
- * Einer, 11 Jahre
- * Einer, 10 Jahre
- * Einer, 9 Jahre (nur Slalom)
- * Doppelzweier, 14 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 14 Jahre
- * Doppelzweier, 13 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 13 Jahre
- * Doppelzweier, 12 Jahre
- * Leichtgewichts-Doppelzweier, 12 Jahre
- * Doppelzweier, 11 Jahre
- * Doppelzweier, 10 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 14 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 13 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 12 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 11 Jahre
- * Doppelvierer m. St., 10 Jahre

Mixed:

- * Doppelzweier, 14 Jahre mixed
- * Doppelzweier, 13 Jahre mixed
- * Doppelzweier, 12 Jahre mixed
- * Doppelvierer m. St., 14 Jahre mixed
- * Doppelvierer m. St., 13 Jahre mixed
- * Doppelvierer m. St., 12 Jahre mixed
- * Doppelvierer m. St., 11 Jahre mixed
- * Doppelvierer m. St., 10 Jahre mixed.

- i. Wettbewerbe können auch jahrgangsgemischt, max. zwei aufeinanderfolgende Jahrgänge, ausgeschrieben werden. Innerhalb dessen sind Zusammenlegungen zulässig.
Folgende Zusammenfassungen sind möglich:

10 und 11 Jahre, 11 und 12 Jahre, 12 und 13 Jahre, 13 und 14 Jahre.

Diese Entscheidung muss vom Veranstalter mit der Ausschreibung getroffen werden. Eine nachträgliche Zusammenlegung bedarf der Rücksprache mit den Obleuten der beteiligten Vereine.

- ii. Jungen und Mädchen dürfen pro Tag an höchstens drei Wettbewerben teilnehmen, jedoch nicht mehr als zwei Ruderwettkämpfe über Strecken bis zu 1.000 m oder drei Ruderwettkämpfe über Strecken bis zu 500 m fahren.
- iii. Vorrennen zählen wie Hauptrennen.
- iv. Jungen und Mädchen, die in einem Langstreckenwettbewerb starten, dürfen am selben Tag nur noch einen Ruderwettkampf über eine Strecke bis zu 1.000 m fahren.
- v. Bei einem Ruderwettkampf ab 1000 m darf zwei Stunden vor und zwei Stunden nach dem Start kein anderer Ruderwettkampf gefahren werden. In anderen Fällen reicht eine Stunde.

- vi. Schlagzahlrennen und Slalomwettbewerbe sind keine Ruderwettkämpfe im Sinne von iv. und v. dieses Punktes.
- b) Es werden folgende Wettkampfformen unterschieden:
- i. Langstreckenwettbewerb
Langstreckenrudern betrifft eine Strecke von 2.000 m bis einschließlich 3.500 m. Diese Streckenlängen sind als Einzelzeitrennen durchzuführen. Diese Streckenlänge darf nur von den Altersklassen Punkt 1.2.1 a)–c) (12-14 Jahre) gerudert werden. Für die Altersklasse Punkt 1.2.1d) (11 Jahre) ist nur die Streckenlänge von 2.000 m im Mannschaftsboot erlaubt. Ein Start im Einer ist nicht erlaubt. Langstreckenrudern zählt als Ruderwettkampf.
 - ii. Normalstreckenwettbewerb
Normalstreckenrudern betrifft eine Strecke von über 500 m bis einschließlich 1.000 m. Diese Streckenlänge darf nur von den Altersklassen Punkt 1.2.1 a)–c) (12-14 Jahre) in allen Bootsklassen gerudert werden. Für die Altersklasse Punkt 1.2.1 d) (11 Jahre) ist nur der Start im Mannschaftsboot zugelassen. Ein Start im Einer ist nicht erlaubt. Normalstreckenrudern zählt als Ruderwettkampf.
 - iii. Kurzstreckenwettbewerb
Kurzstreckenrudern betrifft eine Strecke bis einschließlich 500 m. Kurzstreckenrudern zählt als Ruderwettkampf.
 - iv. Slalomwettbewerb
Slalom betrifft eine Streckenlänge von ca. 250 m. Slalom soll im Kunststoff-Einer gefahren werden und je eine Backbord- und Steuerbordwende sowie eine Einengung zum Skull-Langlegen enthalten. Slalomrudern zählt als Ruderwettkampf.
 - v. Schlagzahlrennen
Schlagzahlrennen zählen als Ruderwettkämpfe.
 - vi. Ergometer-Wettbewerb
 - vii. Mehrkampf-Wettbewerb
Ein Mehrkampf besteht aus mindestens zwei Wettbewerben, die die folgenden beiden Bedingungen erfüllen müssen:
 - mindestens eine Ausdauerbelastung von mehr als vier Minuten und
 - mindestens ein Ruderwettkampf müssen enthalten sein.

1.7. Regattateilnehmer

1.7.1. Startberechtigung

- a) Auf öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen der Jungen und Mädchen ist jeder ordnungsgemäß gemeldete (Punkt 1.5.5) oder umgemeldete (Punkt 1.7.2) Ruderer und Steuermann startberechtigt.
- b) Eine ordnungsgemäße Meldung muss sämtliche Aspekte von Punkt 1.2 erfüllen.
- c) Rengemeinschaften sind nicht zugelassen. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, bei denen die Mannschaftszusammensetzung während der Veranstaltung durch Los ermittelt oder zusammengesetzt wird. Dabei gilt Punkt 1.6 a).
- d) Trainingsgemeinschaften sollen auf den Ort der Schule/des Vereins beschränkt sein.

1.7.2. Mannschaftsbegriff und Ummeldungen

- a) Eine Mannschaft besteht aus den gemeldeten Ruderern und gegebenenfalls dem Steuermann. Sie bleibt die Gleiche, wenn nicht mehr als die Hälfte der ursprünglich gemeldeten Ruderer ersetzt wird.
- b) Eine Ummeldung hat schriftlich gegenüber dem Regattaausschuss und spätestens eine Stunde vor dem ersten Einsatz der Mannschaft bei dem Wettkampf zu erfolgen. Eine spätere Ummeldung kann nur aufgrund von medizinischen Gründen erfolgen, die vom Regattaarzt zu bestätigen sind.
- c) Nicht zugelassen sind Ummeldungen für Hauptrennen, wenn die Mannschaft im Vorrennen gestartet war oder wenn die Wiederholung eines Rennens angeordnet wird, ausgenommen bei ernstlicher Erkrankung, die vom Regattaarzt zu bestätigen ist.
- d) Die umgemeldeten Mitglieder der Mannschaft müssen dieselben Kriterien erfüllen gemäß Punkt 1.2 wie die ursprüngliche Mannschaft. Dies gilt insbesondere bezüglich der sportärztlichen Untersuchung und der Vereinszugehörigkeit.
- e) Eine unvollständige Mannschaft darf nicht an den Start gehen.

1.7.3. Abmeldungen

Abmeldungen sind entsprechend 2.6.5 RWR geregelt.

1.7.4. Rennabzeichen/Rennkleidung

- a) Die vom Veranstalter autorisierten Rennabzeichen (Bugnummern / Startnummern) sind zu verwenden, sofern der Veranstalter sie zur Verfügung stellt.
- b) Jungen und Mädchen sollen in einheitlicher, vom Verein bestimmter Sportkleidung an Wettkämpfen teilnehmen.

1.8. Rennablauf

- a) Der Rennablauf ist gemäß 2.7 RWR geregelt. Ergänzend dazu gilt: Bei Wettkämpfen der Jungen und Mädchen sind die Art der Wettkämpfe, das Alter sowie die Erfahrung der Aktiven besonders zu berücksichtigen. Aktives Eingreifen und Hilfestellungen der Wettkampfrichter sind grundsätzlich erlaubt.
- b) Das Leiten von Ruderern bzw. Booten mittels technischer Hilfsmittel von außen ist untersagt. Verstöße haben die Sanktion „Ausschluss des Bootes“ zur Folge.

1.9. Rechte der Aktiven

Die Rechte der Aktiven sind in 2.8 RWR geregelt, und entsprechend anzuwenden.

B. Bestimmungen für den Bundeswettbewerb der Jungen und Mädchen

Es wird für alle Teilnehmer verbindlich ausgeschrieben:

- a) Langstreckenwettbewerb über 3000 m,
- b) Allgemeiner Sportwettbewerb (80 % bis 90 % Sport, 10 % bis 20 % andere jugendgemäße Formen des Wettkampfes),
- c) Bundesregatta (1.000 m). Sie wird aufgrund des Gesamtergebnisses des jeweiligen Langstreckenwettbewerbes in einzelne Abteilungen gesetzt.

Alle drei Wettbewerbe unterliegen folgenden Wertigkeiten bei der Punktvergabe zum Länderpokal, wobei der Wettkampf b) ein Mannschaftswettbewerb sein muss.

Die Ergebnisse der Langstrecke und des Allgemeinen Sportwettbewerbes werden im Rahmen der jeweiligen Siegerehrung bekannt gegeben. Die Zeiten der Langstrecke und der Bundesregatta werden unmittelbar nach der jeweiligen Siegerehrung veröffentlicht.

Für den Langstreckenwettbewerb und die Bundesregatta erfolgt je eine zusätzliche Wanderpokalvergabe.

Für den Allgemeinen Sportwettbewerb erfolgt eine zusätzliche Wanderpokalvergabe mit dem Ehrenpokal „Jürgen Bentlage“.

Den Bundeswettbewerb gewinnt die Ruderjugend, die in Summe der Pokalwertungen von Langstrecke, Allgemeinem Sportwettbewerb und Bundesregatta die meisten Punkte erzielt hat.

Je Aktiven und Wettbewerb

Platzierung	Grundtabelle für a) und b)*
1. Platz	10
2. Platz	08
3. Platz	06
4. Platz	04
5. Platz	02
6. Platz	01

*) Bei Mannschaften mit Teilnehmern aus verschiedenen Landesverbänden (Allgemeiner Sportwettbewerb) werden die Punkte anteilig vergeben.

Bundesregatta c)				
2 Läufe				
1. Lauf	2. Lauf			
20	10			
18	08			
16	06			
14	04			
12	02			
11	01			
3 Läufe				
1. Lauf	2. Lauf	3. Lauf		
20	15	10		
18	13	08		
16	11	06		
14	09	04		
12	07	02		
11	06	01		
4 Läufe				
1. Lauf	2. Lauf	3. Lauf	4. Lauf	
20	16	13	10	
18	14	11	08	
16	12	09	06	
14	10	07	04	
12	08	05	02	
11	07	04	01	
5 Läufe				
1. Lauf	2. Lauf	3. Lauf	4. Lauf	5. Lauf
20	16	14	12	10
18	14	12	10	08
16	12	10	08	06
14	10	08	06	04
12	08	06	04	02
11	07	05	03	01

Da bei der Wertung der Bundesregatta mehr Punkte vergeben werden als bei der Langstrecke und dem Allgemeinen Sportwettbewerb, müssen die Wertungen für die Langstrecke und den Allgemeinen Sportwettbewerb angepasst werden:

Langstrecke: Grundtabelle multipliziert mit 3
 Sieger Langstreckenabteilung erhält $10 \times 3 = 30$ Punkte

Allgemeiner Sportwettbewerb: Grundtabelle multipliziert mit 1,5
 Sieger Allgemeiner Sportwettbewerb erhält $10 \times 1,5 = 15$ Punkte

1. Das Programm der JuM-Bundesregatta umfasst folgende Wettbewerbe, deren Reihenfolge bindend ist. Für den Langstreckenwettbewerb starten die Mannschaften in umgekehrter Reihenfolge der ausgeschriebenen Rennen. Bei der Langstrecke und bei der Bundesregatta ist zwischen den Rennen 11 und 12 eine deutliche Pause einzubauen.

1. Jungen-Einer 13 Jahre
2. Jungen-Einer LG 13 Jahre
3. Mädchen-Einer 13 Jahre
4. Mädchen-Einer LG 13 Jahre
5. Jungen-Doppelzweier 12 u. 13 Jahre
6. Jungen-Doppelzweier LG 12 u. 13 Jahre
7. Mädchen-Doppelzweier 12 u. 13 Jahre
8. Mädchen-Doppelzweier LG 12 u. 13 Jahre
9. Jungen-Doppelvierer m. St. 12 u. 13 Jahre
10. Mädchen-Doppelvierer m. St. 12 u. 13 Jahre
11. Jungen-/Mädchen-Doppelvierer m. St. 12 u. 13 Jahre *)
12. Jungen-Einer 14 Jahre
13. Jungen-Einer LG 14 Jahre
14. Mädchen-Einer 14 Jahre
15. Mädchen-Einer LG 14 Jahre
16. Jungen-Doppelzweier 13 u. 14 Jahre
17. Jungen-Doppelzweier LG 13 u. 14 Jahre
18. Mädchen-Doppelzweier 13 u. 14 Jahre
19. Mädchen-Doppelzweier LG 13 u. 14 Jahre
20. Jungen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre
21. Mädchen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre
22. Jungen-/Mädchen-Doppelvierer m. St. 13 u. 14 Jahre *)

*) In der Mannschaft müssen je 50 % Mädchen und Jungen vertreten sein. Die Steuerperson zählt hierbei nicht.

2. Der Bundeswettbewerb wird vom DRJ-Vorstand öffentlich ausgeschrieben und einem Regattaveranstalter zur Ausrichtung übertragen.
3. Die eingesetzten Wettkampfrichter müssen eine gültige Lizenz des DRV besitzen. Sämtliche Jury-Mitglieder werden vom DRJ-Vorstand berufen. Die berufenen Wettkampfrichter inkl. Obmann sollten dabei möglichst keine leitende Funktion in der Mannschaftsleitung einer Landesruderjugend besitzen.
4. Die Teilnahme der Jungen und Mädchen ist für alle Teilwettbewerbe a) bis c) bindend. Für Ummeldungen ist Ziffer 2.6.4 der RWR bindend. Um- und Abmeldungen können nur durch den nominierten Vertreter der Landesruderjugend erfolgen. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
5. Boote am Start. Ziffer 2.7.2 der RWR ist bindend.

6. Für Einsprüche, Entscheidungen und Berufungen sind die Ziffern 2.8.1–2.8.3 RWR bindend. Einsprüche können nur vom nominierten Vertreter der Landesruderjugend eingelegt werden. Einsprüche zu den Zeiten der Langstrecke sind bis 10 Uhr des Folgetages möglich. Beim Bundeswettbewerb für JuM ist die erste Entscheidungsinstanz der Regattaausschuss. Seine Zusammensetzung legt der DRJ-Vorstand fest. Dem Regattaausschuss sollte ein Vertreter des Ausrichters angehören. Gegen die Entscheidungen des Regattaausschusses ist als letzte Instanz das Schiedsgericht der DRJ zuständig. Das Schiedsgericht wird vom DRJ-Vorstand festgelegt; es besteht aus drei Personen, der Vertreter der Landesruderjugenden im DRJ-Vorstand muss dem Schiedsgericht angehören. Eine Berufung nach Ziffer 2.8.3 RWR ist nicht möglich.
7. Die Bestimmungen für die Durchführung von JuM-Wettbewerben sind für den Bundeswettbewerb, sofern keine Abweichungen festgelegt sind, bindend. Doppelstarts sind grundsätzlich nicht zulässig. Erkrankt im Laufe der Veranstaltung ein Teilnehmer einer Landesruderjugend, so kann der betroffene Teilnehmer durch einen anderen Teilnehmer der betreffenden Landesruderjugend ausgetauscht werden. Ansonsten ist wie in Ziffer 2.6.5 RWR zu verfahren. Diese Regelung gilt nur für Mannschaftsboote. Die Erkrankung muss vom Regattaarzt schriftlich bestätigt werden. Ansonsten sind Renngemeinschaften nicht startberechtigt.
8. Das Leiten von Ruderern bzw. Booten mittels technischer Hilfsmittel von außen ist untersagt. Verstöße haben die Sanktion „Ausschluss des Bootes“ zur Folge.
9. Leichtgewichtsruderer, auch Ersatzleute, können am Vortag ihres ersten Rennens ab 16.00 Uhr verwogen werden. Die genaue Wiegezeit setzt der Veranstalter mit der Veröffentlichung des Meldeergebnisses fest.
10. Nur die jeweilige Landesruderjugend eines Bundeslandes ist berechtigt, Meldungen zum Bundeswettbewerb für Jungen und Mädchen abzugeben. Für jedes Rennen können maximal zwei Boote pro Landesruderjugend gemeldet werden. Zusätzlich kann jede Landesruderjugend bis zu zwei Ersatzleute melden.
11. Bei grober sportlicher Unfairness (z. B. Falschmeldungen, eigenmächtiges Umsetzen einer Mannschaft - auch Riege des Allgemeinen Sportwettbewerbes -, ...) kann der Regattaausschuss eine Strafgebühr von bis zu 250,00 Euro gegen die betroffene Landesruderjugend aussprechen. Ausschlaggebend über die Zusammensetzung der Riegen ist die vom Ausrichter vorgelegte Aufstellung.
12. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen, die der Jugendrat bis zum 31.03.2019 beschließen wird.